



Satzung des Geflügelwirtschaftsverband Baden- Württemberg e. V. (GWV BW)

§1 Name und Sitz des Verbandes

(1) Der Verband führt den Namen „Geflügelwirtschaftsverband Baden-Württemberg e. V.“. Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das Land Baden-Württemberg.

(2) Der Verband ist Mitglied des Zentralverbandes der Deutschen Geflügelwirtschaft e. V. (ZDG), Berlin.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Geflügelwirtschaftsverband Baden-Württemberg e. V. (GWV BW) dient der Zusammenfassung und Förderung aller Bestrebungen, die auf die Verbesserung der Geflügelwirtschaft und die Verwertung ihrer Erzeugnisse gerichtet sind. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

(2) Als Geflügelwirtschaft im Sinne dieser Satzung gilt die Erzeugung von Eiern und Geflügelfleisch sowie die Zucht und Vermehrung von Geflügel.

(3) Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

(4) Zu den Aufgaben des GWV BW gehören insbesondere:

- a) Vertretung der Interessen der Geflügelwirtschaft gegenüber Politik und Gesellschaft auf Landesebene;
- b) Vertretung der Geflügelwirtschaft des Landes im Zentralverband der Deutschen Geflügelwirtschaft in Berlin und anderen Zentralorganisationen;
- c) Öffentlichkeitsarbeit und laufende Information der Mitglieder;
- d) Förderung von Wissenschaft und Forschung, Mitwirkung bei wissenschaftlichen Forschungs- und Versuchsaufgaben sowie bei sonstigen Maßnahmen auf dem Gebiet der Geflügelwirtschaft;
- e) Vertretung der baden-württembergischen Geflügelwirtschaft auf nationalen und internationalen Tagungen sowie ggf. bei nationalen und internationalen Zusammenschlüssen;

- f) Mitwirkung in der Beratung der Mitgliedsbetriebe in Fragen der Erzeugung, Vermarktung und Verwertung;
- g) Förderung des Ausbildungswesens der in der Geflügelwirtschaft tätigen Personen;
- h) Förderung von Erzeugergemeinschaften.

§3 Mitgliedschaft

(1) Der GWV BW setzt sich zusammen aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern;
- b) fördernden Mitgliedern;
- c) Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

(2) Die ordentliche Mitgliedschaft des Verbandes können alle rechtsfähigen, volljährigen natürlichen und juristischen Personen sowie Erzeugergemeinschaften oder sonstigen Vereinigungen erwerben, die sich mit der Zucht, Vermehrung, Haltung oder Mast von Geflügel oder mit der Erzeugung bzw. Aufzucht von Küken für Lege- und Mastzwecke oder mit der Erfassung und dem Absatz von Geflügelprodukten sowie Betriebsmitteln der Geflügelwirtschaft, auch außerhalb des Verbandsgebietes, befassen.

(3) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen, auch außerhalb des Verbandsgebietes, werden, die die Arbeit des Geflügelwirtschaftsverbandes fördern wollen.

(4) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung natürliche Personen benannt werden, die sich durch ihre herausragende Tätigkeit im Verband oder in der Geflügelwirtschaft verdient gemacht haben. Zu Ehrenvorsitzenden können von der Mitgliederversammlung ehemalige Vorsitzende ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende leisten keinen Mitgliedsbeitrag. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich unter Anerkennung der Satzungen des Landes- und des Bundesverbandes und der Beitragsordnung beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Mit dem Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft wird der Antragssteller auch gleichzeitig Mitglied im Zentralverband der deutschen Geflügelwirtschaft (ZDG e.V.) und den dazugehörigen spezifischen Bundesverbänden. Der Mitgliedsbeitrag wird nur einmal erhoben.

(3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Kündigung, die nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich ist und mit einer Frist von mindestens drei Monaten gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss;
- b) bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
- c) durch Ausschluss bei groben Verstößen gegen die Satzung oder wegen eines Verhaltens, das geeignet ist, den Verband oder seine Mitglieder in der Gesamtheit oder im Einzelnen in ihrem Ansehen zu schädigen. Ein Ausschluss ist weiterhin möglich, wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt oder den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt.

(2) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand und teilt dies dem Mitglied schriftlich mit.

(3) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihren noch bestehenden Verpflichtungen, insbesondere hinsichtlich der Beitragszahlung, für das ganze laufende Geschäftsjahr zu entsprechen.

(4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen oder Teile davon.

§ 6 Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht

- a) auf Unterstützung und Förderung durch den Verband im Rahmen von § 2 dieser Satzung. Ihm stehen alle Einrichtungen und Veranstaltungen des GWV BW zur satzungsgemäßen Benutzung zur Verfügung;
- b) Anträge zur Abstimmung rechtzeitig einzubringen.

(2) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Miteigentümer bzw. Gesamthandseigentümer eines Mitgliedsbetriebes haben zusammen nur eine Stimme und können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; der abstimmende Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.

(3) Wählbar für den Vorstand sind nur Mitglieder des GWV BW.

(4) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf eine juristische Beratung noch übernimmt der GWV BW die etwaigen Kosten dafür.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- a) die Verbandsarbeit nach besten Kräften zu unterstützen und sich jeder Handlung zu enthalten, die geeignet sein könnte, die Interessen der Geflügelwirtschaft oder des GWV BW zu schädigen;
- b) dem GWV BW die zur Durchführung seiner Aufgaben benötigten Auskünfte unverzüglich zu erteilen;
- c) die Satzung einzuhalten und alle satzungsgemäßen Weisungen oder Beschlüsse der Organe des GWV BW gewissenhaft zu befolgen;
- d) die festgesetzten Beiträge fristgemäß zu zahlen. Bei einem Rückstand der Beitragszahlung von mehr als zwölf Monaten ruhen sämtliche Rechte des Mitgliedes.

§ 8 Organe

Die Organe des Geflügelwirtschaftsverbandes Baden-Württemberg e. V. sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 9) und
- b) der Vorstand (§ 10).

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung mit der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung hat schriftlich oder in elektronischer Form mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem GWV BW schriftlich bekannte gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des GWV BW erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe fordert.

(3) Jede Mitgliederversammlung ist, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Die Wahl der Vorstandschaft und Kassenprüfer sowie die Entbindung derselben von ihren Ämtern;
- b) die Beschlussfassung über alle grundsätzlichen Fragen der Verbandsarbeit und Anträge der Mitglieder;
- c) die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Kassen- und Prüfberichte sowie des Haushaltsvoranschlags;
- d) die Erteilung der Entlastung des Vorstandes, sowie der Geschäfts- und Kassenführung;
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden;

- f) die Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
- g) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des GWV BW;
- h) die Beschlussfassung über die Verwendung des Vermögens des GWV BW im Falle der Auflösung.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen. Ist dieser verhindert, so wird die Versammlung von dem an Lebensjahren älteren Stellvertreter, bei dessen Verhinderung vom weiteren Stellvertreter, und bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.

(6) Wünsche und Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand bis spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich zuzustellen.

(7) Zu der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder zugelassen, soweit nicht ihre Mitgliedschaft ruht. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

(8) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung durch Handzeichen. Wird von mindestens einem Stimmberechtigten geheime Abstimmung beantragt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ob die Abstimmung geheim erfolgt.

(9) Abweichend davon erfolgt die Wahl des Vorsitzenden sowie der beiden Stellvertreter in geheimer Wahl.

(10) Werden bei Wahlen nur so viele Kandidaten vorgeschlagen, wie satzungsmäßige Funktionen zu besetzen sind, dann kann en bloc gewählt werden, sofern die Mitgliederversammlung dies mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder vor dem Abstimmungsvorgang beschließt.

(11) Ein Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(12) Für eine Änderung der Satzung des GWV ist eine 2/3-Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine solche Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung des GWV ist nur zulässig, wenn die Einladungs-Tagesordnung die entsprechenden Punkte enthalten hat.

(11) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

(12) Alle in dieser Satzung festgelegten Funktionen, mit Ausnahme der Geschäftsführung, sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer Auslagen und eine pauschale Aufwandsvergütung, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

(13) Eine Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Zusammenkunft abgehalten werden, indem die Teilnehmer, ohne physisch am gleichen Ort präsent zu sein, über geeignete Online-Medien miteinander verbunden werden und so ihre versammlungsbezogenen Rechte und Pflichten wahrnehmen. Es ist auch zulässig, die Mitgliederversammlung für einen Teil der Teilnehmer virtuell durchzuführen, während sich die übrigen Teilnehmer physisch an einem Versammlungsort treffen (hybride Versammlung). Ob eine Mitgliederversammlung auf eine dieser Weisen durchgeführt wird,

entscheidet der Vorsitzende. Für die Einberufung und Durchführung einer virtuellen oder hybriden Versammlung gelten die Vorschriften über eine Präsenzversammlung entsprechend. Sollten im Rahmen einer virtuellen oder hybriden Sitzung Wahlen durchgeführt werden, so erfolgt dies per Briefwahl. Über die Auflösung des Vereins kann nicht in einer virtuellen oder hybriden Versammlung entschieden werden.

§ 10 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an

- a) der Vorsitzende und die 2 stellvertretenden Vorsitzenden;
- b) bis zu 7 weitere Vorstandsmitglieder;
- c) die Geschäftsführung mit beratender Stimme.

Die Mitglieder des Vorstands sollen die verschiedenen Zweige der Geflügelwirtschaft im Vorstand vertreten und müssen dem GWV BW als ordentliches Mitglied angehören.

(2) Der Vorsitzende, die Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl, auch mehrfach, ist jeweils zulässig. Bei mehreren Wahlvorschlägen gilt der Bewerber als gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

(3) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Scheidet der Vorsitzende während der Amtsdauer aus seinem Amt aus, so tritt bis zur Wahl eines Nachfolgers, die in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen hat, einer der stellvertretenden Vorsitzenden an seine Stelle.

(4) Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende und die zwei Stellvertreter sind je einzelvertretungsberechtigt. Abweichend davon können die Stellvertreter davon im Innenverhältnis jeweils nur Gebrauch machen, wenn sie vom Vorsitzenden dazu ermächtigt sind oder wenn der Vorsitzende verhindert ist.

(5) Der Vorstand hat den GWV BW nach seinem Zweck und seiner Aufgabe verantwortlich zu leiten.

Zu seinem Aufgabenbereich gehört insbesondere:

- a) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen;
- b) über die Aufnahme neuer Mitglieder zu entscheiden;
- c) den Ausschluss eines Mitglieds zu verfügen;
- d) die Geschäftsführung zu bestellen;
- e) die Vereinbarung der Beitragshöhe von fördernden Mitgliedern;
- f) einen Sonderausschuss für eine begrenzte Zeit zu einem bestimmten Thema unter Mitwirkung mindestens eines Vorstandsmitglieds einzuberufen.

(6) Er hat in allen Angelegenheiten zu beschließen, die nicht ausdrücklich in dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal

jährlich, zusammen. Die Vorstandssitzungen können auch als virtuelle oder hybride Veranstaltung durchgeführt werden.

In dringenden Einzelfällen kann der Vorstand auch schriftlich oder per Mail (Umlaufverfahren) entscheiden.

(7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Der Vorstand ist nach ordnungsgemäßer schriftlicher Einladung mit Angabe der Tagesordnung stets beschlussfähig.

§ 11 Geschäftsstelle

(1) Der GWV BW unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle.

(2) Die Geschäftsführung wird vom Vorstand bestellt. Die Geschäftsführung leitet die Geschäftsstelle des GWV BW. Sie ist damit verantwortlich für eine ordnungsgemäße Arbeit der Geschäftsstelle. Insbesondere obliegen ihr die Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung und die Anfertigung des Haushaltsvoranschlags.

(3) Die Geschäftsführung nimmt an allen Sitzungen und Besprechungen der Verbandsorgane mit beratender Stimme teil.

§ 12 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer, die berechtigt und verpflichtet sind, in Anwesenheit der Geschäftsführung die Rechnung des Verbandes sachlich zu überprüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten. Wird die Buch- und Kassenführung von den zwei gewählten Rechnungsprüfern für in Ordnung befunden, ist der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes, der Geschäfts- und Kassenführung vorzuschlagen.

§ 13 Auflösung

(1) Über die Auflösung des GWV BW kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

(2) Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschlossen hat, hat auch über die Verwendung des Vermögens des Vereins zu beschließen und aus ihren Reihen einen Liquidator zu bestellen. Das Vereinsvermögen darf nur unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden. Eine Ausschüttung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 14 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Verbandes in Stuttgart.

§ 15 Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen des GWV BW erfolgen schriftlich per E-Mail und, sofern keine E-Mail-Adresse vorliegt, per Post. Darüber hinaus werden Bekanntmachungen und Veröffentlichungen auf der Vereinshomepage zusätzlich veröffentlicht.

Stand der Satzung: 19. Oktober 2023 auf Beschluss der Mitgliederversammlung in Denkendorf